



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel.: ++43 (1) 531 15-0  
Fax: ++43 (1) 531 15-2699 od. 2823  
DVR: 0000019

GZ 650.673/001-V/2/2002/

An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Niederösterreich

Landhauspl. 9  
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung  
Poststelle

1. Feb. 2002

*Landtag* Ltg.-291-2001 Stempel  
Bearbeiter Beilagen  
(Ltg.-890/K-16-2001)

Sachbearbeiter  
GRUBNER

Klappe  
4264

Ihre GZ/vom  
Ltg.-G-291-2001 (Ltg.-890/K-16-2001)  
13. Dezember 2001

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 13. Dezember 2001 betreffend ein Landesgesetz über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 1. Februar 2002 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlass zu folgender Bemerkung:

Seitens des Bundes wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Bestimmungen des Ärztegesetzes auch zwingende Voraussetzung für den Betrieb von Krankenanstalten ist.

Dies bedeutet, dass die ärztegesetzliche Beschränkung der Tätigkeit von Fachärzten auf das jeweilige Sonderfach auch in Krankenanstalten zu beachten ist. Organisationsformen, die diesen zwingenden Vorgaben widersprechen, stellen nicht nur eine Verletzung der einschlägigen Vorschriften des Krankenanstaltengesetzes und des Ärztegesetzes dar, aus haftungsrechtlicher Sicht ist vielmehr auch auf die Konse-

quenzen hinzuweisen, die mit der Verletzung von Schutzvorschriften und organisatorischen Mängeln verbunden sein können.

4. Februar 2002  
Für den Bundeskanzler:  
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
